



QR-Code zum Formular
für das kostenfreie
Mittagessen für Ihr Kind.



Scannen – ausfüllen –
Mail erhalten – Formular
ans Amt senden –
Bestätigung erhalten –
diese an gourmetta
senden – kostenfreies
Mittagessen erhalten

INFOTELEFON ZUM BILDUNGSPAKET

Informationen zum
Bildungspaket erhalten Sie
u.a. beim **Bürgertelefon**
des Bundesministeriums
für Arbeit und Soziales
unter: **030 / 221 911 009**
Das Bürgertelefon ist von
Montag bis Donnerstag
von 08:00 Uhr bis 20:00
Uhr für Sie erreichbar.

WEITERE INFORMATIONEN:

Rund um die Uhr online
unter: **ww.bildungspaket.**
bmas.de

KOSTENFREIES MITTAGESSEN FÜR IHR KIND INFORMATIONEN ÜBER DAS BILDUNGSPAKET

Mittagessen – so sind Sie kostenfrei dabei!

Ihr Kind soll regelmäßiges ein warmes Mittagessen erhalten?

- Dann kann Ihr Kind mitessen, dafür erhalten Sie einen Zuschuss.
- Den Zuschuss zum warmen Mittagessen zahlt das zuständige Amt.
- Der Eigenanteil der Familien liegt bei 0,00 Euro pro Kind und Tag.
- Wenn Sie Ihr Kind zum Mittagessen anmelden, achten Sie darauf, dass Sie einen Beleg bekommen, den Sie für das zuständige Amt benötigen.

Die Umsetzung bei gourmetta

Scannen Sie den QR-Code und erhalten Sie das entsprechende Formular zur Beantragung des kostenfreien Mittagessens für Ihr Kind per Mail.

Wenn eine schriftliche Bestätigung des Bildungspaketes vorliegt, reichen Sie diese im Original bei **gourmetta** ein. Wir kümmern uns um alles weitere und Ihre Rechnung wird durch uns entsprechend angepasst.

Wer hat Anspruch auf das Bildungspaket?

Kinder können einen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen des sog. Bildungspaketes haben, wenn sie bzw. ihre Eltern bereits eine der folgenden Leistungen beziehen:

- **Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende** nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) = **Bürgergeld**
- **Sozialhilfe** nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
- Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz** (AsylbLG)
- **Wohngeld** oder **Kinderzuschlag** (§ 6 Bundeskindergeldgesetz, BKGG)

Für Leistungsberechtigte nach dem SGB II (Bürgergeld) gilt:

Wenden Sie sich bei Fragen an Ihr **Jobcenter** vor Ort. Dort hilft man Ihnen gerne weiter. Auch wenn noch keine der genannten Leistungen bezogen wird, kommt eventuell ein Anspruch auf Bürgergeld allein wegen der Bildungs- und Teilhabebedarfe der Kinder in Betracht. Auch in diesem Fall ist das Jobcenter vor Ort Ihr richtiger Ansprechpartner.

Für Familien, die Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, nennen die **Kreise und kreisfreien Städte** (erreichbar z. B. im **Rathaus**, im **Bürgeramt** oder in der **Kreisverwaltung**) den zuständigen Ansprechpartner für das Bildungspaket.